

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 22

19. Juni 1962

Wilhelm Sauerländer:

## Die Feldmark der Stadt Lüdenscheid

In den neueren Arbeiten zur Erforschung der aus dem Mittelalter stammenden westfälischen Städte spielt die Frage nach der Größe des ummauerten Stadtraums eine wichtige Rolle. So weist Carl Haases Arbeit über „Die Entstehung der westfälischen Städte“ (Münster 1960) in vergleichender Betrachtung vieler Städte eben diesem ummauerten Stadtraum eine Bedeutung zu, nach der es möglich sei, das Alter der Stadtwerdung in Schichtungen festzulegen. Danach wird Lüdenscheid mit seinem sehr kleinen ummauerten Raum in die Schicht der letzten „echten Städte“ aus dem Zeitraum von 1240 bis 1290 eingereiht, die wie Iserlohn, Unna und Lünen als Gründungen der Grafen von der Mark anzusprechen sind. Haase behauptet, sie seien Städte geworden, um „im Zeitalter der beginnenden territorialen Kämpfe Handel und Gewerbe ungestört zu ermöglichen“. Häufig seien sie auf Hochflächen und Bergen, wohl am Fuße von Burgen entstanden und mit ihrer Burg Grenzfestung und Verwaltungssitz geworden. Ihre Verkehrslage sei zumeist „ausgesprochen schlecht“. Durch Zusammensiedlung von Bauerndörfern(-höfen) entstanden, hätten diese Städte immer „weitgehend den Charakter von Ackerbürgerstädten“ gehabt. Zweifellos sind diese Kennzeichen für Lüdenscheid besonders charakteristisch.

Unberücksichtigt ist bei Haase die auffallende Erscheinung geblieben, daß gerade diese von ihm so genannten „letzten Städte“ einen größeren Raum um sich herum besaßen, die „Feldmark“, in der ihr städtisches Recht galt. Noch 1425 erhält Lüdenscheid den größten Zuwachs zu diesem Raum mit dem „Volksfelder Hof“ und seinen großen Waldgebieten, und zwar in Erbleihe „to Wibboldes Recht“, d. h. dies Gebiet wurde damit dem exempten Stadtrecht hier wie überall in Westfalen Weichbildrecht genannt, unterstellt und durfte nicht veräußert werden. Es ist auffallend, daß die nun folgende Städteschicht der von Haase als „Minderstädte“ bezeichneten „Freiheiten“, die hier in der südlichen Mark alle etwa 100 Jahre später gegründet wurden, diesen außerordentlich wichtigen Rechts- und Wirtschaftsraum nicht oder doch nur in Ansätzen aufzuweisen haben (Bréckerfeld, Neuenrade, Plettenberg, Altena).

Die Lüdenscheider Feldmark finden wir zwar erst im 15. Jahrhundert in den Quellen erwähnt<sup>1)</sup>; das sagt jedoch über ihr tatsächliches Alter, das sicher in die Stadtwerdungszeit zurückreicht, nichts aus. Durch alle Zeiten hindurch ist sie als ein besonders wertvoller Besitz der Stadt gewürdigt worden. So bei Weddigen:

„Es gehörten keine Bauerschaften und Mastungen zur Stadt Die Feldmark, welche fast durchgehend bergicht und steinicht ist, besteht aus 574 Hufen“<sup>2)</sup>.

Und von Steinen bezeugt um 1750:

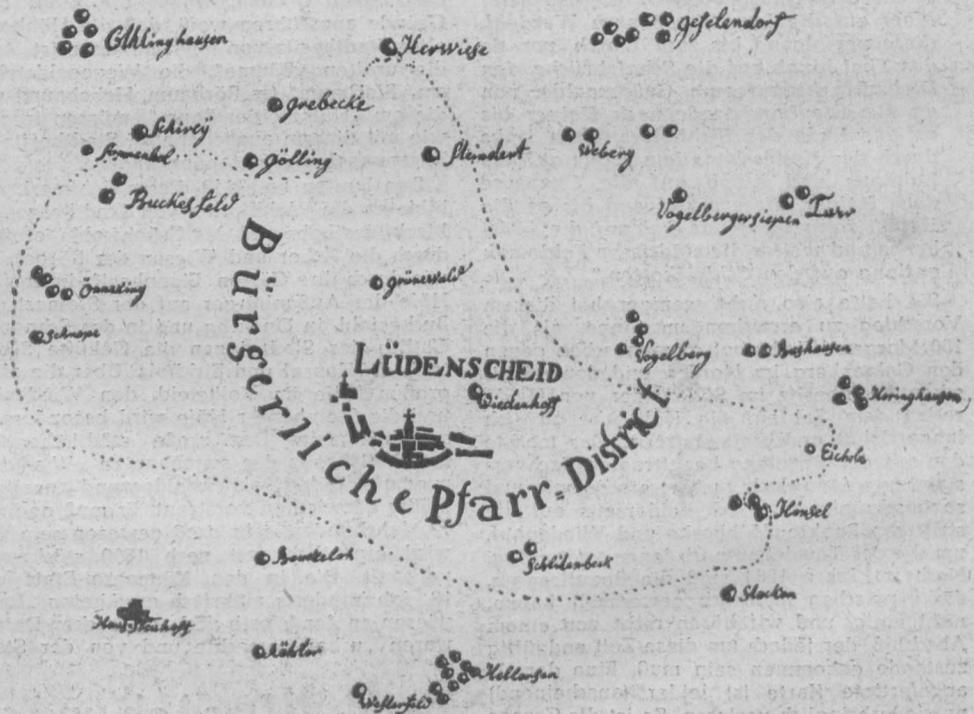
„Es hat zwar diese Stadt vor andern im Süderland vorhandenen Städten eine schöne Feldmark von Kornland und Wiesen, auch einige Waldung, daher sich auch die Einwohner vom Ackerbau und Viehzucht mit ernehren“<sup>3)</sup>.

Schließlich berichtet die erste staatliche Erhebung über den Zustand der Stadt vom Jahre 1722 noch genauer:

„Zur Stadt gehören keine Dörfer noch Mastungen, und ob sie zwaren auf der Else, Vollme und Veese auf einigen Orten

welche alhier einzig und allein in Haber bestehet, ohngefähr 264 Malt. 1 Scheffel ausgesüet, dahingegen, wan das Land voll gedünget, und bestellet ist, können an Winterkorn 55 Malter und an Sommerkorn 957 Malter wiederum eingeschnitten werden. Überdies gewinnt hiesige Stadt ohngefähr 351 Karren Heu, welche von einem Pferde eingefahren und jede Karre zu je 700 Pfund angeschlagen wird. Der Viehstand beläuft sich ad 351 Stück“<sup>4)</sup>.

Wichtig ist an dieser letzten amtlichen Erhebung vor allem die Größe, die mit 574 Hufen angegeben wird. Nach ungefährender Schät-



Grenzen der Municipalität Lüdenscheid. 1809.<sup>5)</sup>

zu fischen privilegiert ist, so sind doch solche Wasser wegen der Entlegenheit und des wenigen Vorrats derer Fische in etlichen Jahren nicht bezogen, dürften auch dem Vernehmen nach der Stadt hin-für gar disputiert werden.

Die Feldmark ist fast durchgehends berg- und steinicht, schlecht und mager, und bestehet nach eigener der Bürger Aussage aus 574<sup>1)</sup> Hufen oder wie mans hierzulande rechnet Malter.

An Wintersaat werden jährlich 6 Malter 3 Schf. 2 Viertel, an Sommersaat,

zung würde das die Hälfte der heutigen Feldmark ausmachen, d. h. des heutigen Stadtgebiets, von dem die späteren Eingemeindungen, die von 1935 mit dem Weberg und die von 1860, dem Wiedenhofgebiet, abgezogen werden müssen. Das heutige Stadtgebiet umfaßt ca. 1250 ha.

Die Grenzen nun dieser alten aus dem Mittelalter stammenden und ständig gewachsenen Feldmark auch nur einigermaßen genau zu bestimmen, ist außerordentlich schwer, und es bedürfte einer langen Sucharbeit, um sie für die Zeit von 1850/60 ein-

germaßen sicher festzulegen. Die besten Anhaltspunkte dazu bot eine Grenzregulierungsakte aus den Jahren 1835 bis 1860, die bei der Trennung von Stadt und Amt Lüdenscheid (nach der französischen, von den Preußen vorerst übernommenen Einheitsverwaltung) in den Jahren der Einführung der revidierten Städteordnung zusammengestellt wurde. Darin heißt es:

„Stadt und jetziger Amtsbezirk Lüdenscheid wurden bisher (d. h. seit 1809) von einem Bürgermeister verwaltet. Sie bildeten zwar zwei besondere Communalbezirke, indeß waren die Grenzen seit langer Zeit unbeachtet geblieben. Nach Einführung der Städte- und Communalordnung und dadurch erfolgten Trennung der Verwaltung wurde die Landgemeinde Lüdenscheid erst im Jahre 1842 gewahrt, daß ihr bedeutendstes ländliches Gut, der Wiedenhof, zum städtischen Bezirk geschlagen war.“

Die Landgemeinde (heute Amt Lüdenscheid) hat daraufhin zuerst einmal den Wiedenhof zurückgefordert, erhielt aber schon im gleichen Jahre den Bescheid „Königlicher Regierung“.

„daß der jetzige schon seit der Fremdherrschaft bestandene Besitzstand gemäß, (und) der Wiedenhof zur Stadt zu rechnen (sei), weil es unzulässig erscheine, auf den Besitzstand von 1810 zurückzugehen, indem solcher durch die Fremdherrschaft überall vielfache Änderungen erlitten habe.“ (26 Juni 1842<sup>9)</sup>).

Bei solcher Lage der Dinge mußte sich die Klägerin Landgemeinde auf Rückzugsgefechte beschränken und sehen, daß sie für die Abtretung des Wiedenhofs Ausgleich erhielt. Sie schlug deshalb folgende Grenzregelung an der strittigen Nordseite der Feldmark vor:

„Vom Schleifkotten durch die Honsel Meer auf die Landstraße nach Werdohl, diese verfolgend, bis zum Worth, von da das Thal hinab auf die Schafsbrücke, den Diebsweg hinauf zum Grünewalde, von da die alte Landstraße nach Halver bis an das Ende des Eichholzes, dann links durch das Kellerchen, dem Thale auf das Lohhaus und hinab auf die Chaussee nach Halver, diese verfolgend bis an die Heide, dann links das Tal auf die Höhberke und weiter die städtische Feldmark entlang auf den Schleifkotten.“

Sie hatte also nicht weniger bei diesem Vorschlag zu erreichen im Sinne, als die 160 Morgen Wiedenhof einzutauschen gegen den Galgenberg im Norden und den städtischen Waldbesitz im Süden, der von Heide rechts dem Tal auf die Höhberke zu sich langgedehnt und breit erstreckt. Das mochte den mit der Regelung beauftragten Sachverständigen denn doch zu hart erscheinen, und so beschränkt man sich beiderseits auf die strittigen Punkte: Höhberke und Wiedenhof, um die das Tauziehen noch lange weiterging. Noch im Jahre 1864 sind die Beauftragten, die inzwischen mehrfach gewechselt haben, nicht einig, und wir hören nicht von einem Abschluß, der jedoch um diese Zeit endgültig zustande gekommen sein muß. Eine damals angefertigte Karte ist leider (anscheinend) unwiederbringlich verloren. So ist die Grenze der alten Feldmark im Norden der Stadt nicht mehr genau auszumachen.

Für die Westgrenze bringt eine Karte der „Municipalität und Pfarrdistricte von Lüdenscheid“ aus dem Jahre 1809 genauere Hinweise<sup>8)</sup>. Darin zieht sie sich in einem auffallenden Bogen um die Steinert herum zur Heerwiese, geht hart an den Gehöften Grebecke, Gölling, Schrey und Sonnenhohl um das zur Stadt gehörige Buckesfeld herum, um dann über Onneking und Schnappe auf die Südlinie abzubiegen.

Die Südgrenze ist seit dem 15. Jahrhundert durch die Erwerbung des „Volksfelder Hofes“ bestimmt. Um 1850 sind die heutigen Stadt-

berge, denn um die handelt es sich dabei, längst städtischer Gemeinheitsbesitz und als solcher in den Flurbüchern aufgeführt. Ihre südlichen Randfluren, genannt: am Eichenhahn, Stert, Volksfelder Nocken, Dorn bis zum Hundebrink bilden heute noch die durch Jahrhunderte unumstrittene Südgrenze. Veränderungen sind hier u. W. nur einmal vorgekommen, als die Stadt in den Nöten des 30jährigen Krieges sich gezwungen sah, den Hillebrands Kamp an den Neuenhof zu verkaufen (s. Abhandlung: Volksfelder Hof).

Vom Hundebrink ab ostwärts ist die Grenze durch eine Schnatgangsakte (Grenzbegehung) von 1797<sup>7)</sup> so genau zu bestimmen, daß dieser Gang noch bis vor kurzem hätte durchgeführt werden können, wenn nicht die starke Bebauung des Geländes die letzten Reste der alten Hecken- und Steinmarkierung beseitigt hätten. Auch die Lage der „Steinberger Höfe“ konnte mit Hilfe dieses Umzugsprotokolls ziemlich genau bestimmt werden. Daß dieser alte Volmarseinische Lehnbesitz erst im 17. oder gar im 18. Jahrhundert fest in städtischen Besitz übergang, ist in der Abhandlung über die Steinberger Höfe nachzulesen.

Für das Honselgebiet behaupten die Abgeordneten der Landgemeinde, es habe von jeher zum Kirchspiel gehört. Dagegen erklären ein Dutzend Lüdenscheider Bürger, die dort Ackerland haben, daß ihre Äcker von alters her zur Stadt gehört hätten. Nach der Grenzziehung der Municipalitätskarte gehört die kleine Siedlung beiden Teilen an, denn die Grenze läuft mitten hindurch. Damit ist das Gebiet der alten Lüdenscheider Feldmark, wie sie sich im Laufe von 6 Jahrhunderten gebildet und erweitert hat, in ihren damaligen Grenzen, so weit das möglich ist, erfaßt. Die strittigen Gebiete, die Höhberke und der Wiedenhof, sind beide zur Feldmark geschlagen worden, wobei die Stadt gute Gründe anzuführen weiß daß die Höhberke alter Stadtbesitz von jeher gewesen ist. Auch die uralten „Bäume“, die Wegegeldstellen am „Bierbaum“ (= Bönbaum, Hebebaum) und die am „Hülscheider Baum“, müssen irgendwie mit diesem ausgedehnten Stadtbesitz im Zusammenhang gestanden haben.

Den bunten Inhalt dieser Feldmark nun bildeten die Waldflächen der Stadtberge, der Mark, des Lohs und des Grünewalds, ergänzt durch die Äcker und Wiesen der Bürger, sowie durch ihre Gärten. Eigenbesitz hatten die Höfe der Außenbürger auf der Steinert, am Buckesfeld, in Onneking und in der Schnappe. Östlich der Stadt lagen die Gehöfte Schlittenbach, Honsel und Eichholz. Über die alten großen Höfe im Volksfeld, den Wiedenhof und die Steinberger Höfe wird besonders zu sprechen sein. Der große städtische Gemeinheitsbesitz der sogenannten „Waldemeine“<sup>8)</sup> lag als Weidegrund unregelmäßig dazwischen verstreut. Er muß noch im 18. Jahrhundert sehr groß gewesen sein und wird eigentlich erst nach 1800 stückweise verkauft. Die in den Kammerei-Etats des 18. Jahrhunderts mehrfach erwähnten „Ratswiesen an der Worth und am Tracken-Deiche“ waren „urbar gemachte und von der Stadt

verkaufte Gründe, woraus die canones bezahlt werden“<sup>9)</sup>. Sie brachten jährlich einen Grundzins von 25 Talern ein und müssen demnach von beträchtlicher Ausdehnung gewesen sein. Von allen städtischen Wiesen und Grundstücken wurde eine sogen. „Forensen-Contribution“ erhoben, die in vielen Fällen Anlaß zu langjährigen Prozessen bot. So schleppte sich jahrzehntelang ein Prozeß mit dem Freiherrn von Kessel wegen zweier Wiesen an der Schafsbrücke und an der Pöppelsheimer Mühle hin, dem erst durch das Eingreifen der Regierung ein Ende bereitet wurde.

Unmittelbar um die Mauern der Stadt zogen sich in einem breiten Gürtel die Gärten der Bürger. Das ganze heute mit Häusern dicht bestandene Gebiet des Sauerfeldes im Süden, der Kluse im Norden, im Westen bis zum Grünewald und im Osten am Loh bis zur Schlittenbach und zum Worthnocken war bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts reines Gartenland, auf dem die Bürger selbstversorgend und genügsam ihren Kohl bauten, denn an irgendeine Versorgung von außen her war bei den Verkehrsverhältnissen nicht zu denken. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts tauchen auch Ziergärten, manche parkartig zugestutzt, mit Wegen und Lusthäuschen auf. Der Garten des Maire Kercksig (1811) mit Lusthaus und Kegelbahn ist sicher nicht der einzige gewesen<sup>10)</sup>. — Die ältesten dieser Gärten werden die hart an der Stadtmauer im Stadtgraben angelegten gewesen sein, von denen eine Untersuchungsakte des Finanzrats Roden aus dem Jahre 1768 berichtet:

„Vor alten Zeiten ist diese Stadt eine Festung mit Wassergräben umgeben gewesen. Letztere sind von den Bürgern als Gärten angetretet (ausgebaut) und bezahlen daraus nach Verschiedenheit der Größe die canones (Abgaben)“.

Der Bericht fügt noch hinzu, daß sie „von unendlichen Jahren her genehmigt“ seien. Als Benutzer dieser Gärten werden 1719 35 Bürger aufgezählt, von denen nur einige die Gärten käuflich erworben haben. Der zu zahlende Canon ist sehr niedrig und beträgt für alle Gärten zusammen nur 6 Rtl. Die Erbkaufsumme aber wird mit insgesamt 600 Talern veranschlagt mit einem jährlichen „Interesse“ (Zinssatz) von 30 Rt.

Veräußert ist dieser städtische Allgemeinheitsbesitz eigentlich nur immer in Zeiten der Notlage der Finanzen, wie das z. B. im Siebenjährigen Kriege aus dem Jahre 1762 berichtet wird<sup>11)</sup>. Daß es dabei nicht immer korrekt zugegangen ist, zeigt gerade dies Beispiel von Gartenkäufen. Schlimmer hätte sich sicher der im Jahre 1817 beabsichtigte Verkauf des großen Gemeindegeländes auf dem Loh ausgewirkt, der nur durch das energische Eingreifen des früheren Maires der Stadt, des Justizkommissars und Fabrikanten Peter Kercksig verhindert werden konnte. Daß die Bürger der Stadt in dem ganzen Gebiet der Feldmark Jagdrecht hatten, ist mehrfach bezeugt, zuletzt noch kurz vor dem Dreißigjährigen Krieg<sup>12)</sup>.

## Das Loh und sein „Schutzverein“

Die Hungerjahre 1816/17, in denen die Ernte infolge anhaltender Regengüsse auf dem Halm verfault war, hatten den Stadtsäckel durch Armenspeisungen und Unterstützungen so geleert, daß auf Abhilfe gedacht werden mußte. Der damalige Bürgermeister Kobbe — das Bild seiner sonstigen Amtstätigkeit hat Dr Krägeloh noch vor kurzem kritisch entworfen<sup>13a)</sup> — verfiel dabei auf den Ausweg, die alten städtischen Gemeinheitsplätze aufzuteilen und zu verkaufen. Als ortsfremder, kommissarisch angestellter Staatsbeamter hielt er wenig von diesen leer und öde herumliegenden Plätzen, die höchstens der Viehweide dienten. So

war ihm diese „Wollemei“ gerade recht, den Finanzen aufzuhelfen. Schon im März 1817 hatte er dem damaligen „Gemeinderat“ — „in Erinnerung gebracht, daß vor einiger Zeit beschlossen worden sei, einige abgelegene und entbehrliche Gemeinheitsplätze, welche der Stadt bisher nichts eingebracht haben, zum Vorteil derselben zu veräußern oder zu vererbpachten. Zugleich wurde auch in Vorschlag gebracht, daß auch das sogenannte Loh auf ähnliche Art zum Nutzen der Stadt verwendet werden möchte, weil dieser District bisher ebenfalls der Stadt nichts einbrächte und die darauf angelegten Holzpflanzungen teils kein Wachstum zeigten, teils

von den Holzfrevlern wieder zerstört wurden.“ —

Die hier erwähnten Holzpflanzungen waren in den 90er Jahren des voraufgehenden Jahrhunderts in einem feierlichen Bepflanzungsakt von den Bürgern unter Führung ihres Stadtpfarrers Hülsmann gesetzt worden, so daß die Gegend aus einer Wildnis in eine freundliche, bepflanzte Anlage verwandelt worden war.

Ein zu diesem Tag verfaßtes Bürgerpoem (in Schumachers Chronik übermittelt) schildert den Akt in Versen, die mit gut gemeinten Reimen den früheren Verfallszustand sowohl wie die durch die Pflanzungen geschaffene Anlage schildern. Sie sind so oft zitiert worden, daß es sich erübrigt, sie hier zu wiederholen.

Und nun, 25 Jahre danach, sollte das Loh, weil es der Stadt nichts einbrachte, „weil auch die Bepflanzung mit Holz wegen Untauglichkeit des Bodens und der wilden Zerstörungssucht der Holzfrevler nicht gedeihen konnte“, kurzerhand verkauft werden, zusammen mit einer Vielzahl solcher Plätze, die dann ein Ende aller Finanznöte bringen mußten. Der Plan konnte wahrlich nur von einem landfremden Verwaltungsbeamten ausgeheckt werden. Die Liste der übrigen Plätze war folgende:

1. Der große Galgenberg
2. Der kleine Galgenberg
3. Der Worthnocken
4. Am Steinberger Hofe
5. Am Heilig Siepen
6. An der Rüste
7. Zwei Plätze am Mengeln Siepen
8. Ein Garten u. Wiese im Mengeln Siepen.

Es war gewiß nicht kleinlich, das verantwortliche Oberhaupt der Stadt, und es stützte sich in seinen Plänen, so schien es, auf den Gemeinderat, dem jedoch nicht wohl dabei war.

Die Antwort auf diesen wahrhaft teuflischen Plan kam unmittelbar nach dem Bekanntwerden aus der Bürgerschaft selber. Sie wurde von deren ehemaligem Maire-Bürgermeister Peter Kercksig gleich dahin gesteuert, wo dieser aufrechte Mann, der das Schicksal der Stadt in den französischen Notjahren tapfer vor allzu großem Schaden behütet hatte, bekannt und geschätzt war, — nach Altena und dem neuen Regierungssitz Arnberg. Klagend schilderte er die Lage und seiner Mitbürger Empörung über diese Verschleuderung von uraltem Gemeineigentum, an dem noch dazu alter Brauch hing.

„Ich kann gestehen, daß der Verkauf des Lohs für mich der unangenehmste Gedanke ist, den es bei den hiesigen öffentlichen Angelegenheiten gegeben. Soll das Eigen- und Volkstümliche nicht geachtet, nicht vielmehr gepflegt werden, wie ist es dann möglich, wieder den Gemeinssinn zu beleben? — Der ganze Gemeindevorstand geht ja ursprünglich aus dem Begriff, der in älteren Zeiten höher als der von Privatbesitz galt, und der zugleich die angenehmsten, teuersten Vereinigungen so lange bildete, bis strenge kalte Verstandesberechnungen und Kalkulaturgeist sich in sie hereindrängte, das Gemütliche derselben zersprengte, alles in tote allgemeine Formen zwangte und so mit Zerstörung des eigentümlichen (Eigentums-)Begriffs die Gleichgültigkeit schaffte, die nachher in dem ganzen Gemeinwesen eingetreten.“

Das Schriftstück, das den Verfasser als einen Mann kennzeichnet, der auf der Bildungshöhe seiner Zeit den Ideen der vaterländischen Reformen, insbesondere denen des Freiherrn vom Stein zugetan war, endet mit dem Vorschlag an den Landesdirektor (Landrat), einen Verein zu genehmigen, der Aufsicht und Pflege der Anlagen auf dem Loh übernehmen sollte. Je zwei und zwei Mitglieder sollten abwechselnd wochenweise in

regelmäßigen Kontrollgängen den Holzfrevlern das Handwerk legen und eventuelle Beschädigungen aus eigenen Mitteln ersetzen. Zu Mitgliedern des Vereins schlägt er die angesehensten Bürger der Stadt vor, denn diese bedurften der behördlichen Genehmigung, da es noch kein Vereins- und Versammlungsrecht gab.

Dem Bürgermeister kam der Beschwerdebrief arg in die Quere, und er machte sich in ungehaltenen Briefen ob solchen Widerstands- und Widerspruchsgeistes Luft. Die Stadtfinanzen seien infolge der Aufwendungen so angespannt, daß einfach etwas geschehen müsse. Und mit der Vererbpachtung bzw. dem Verkauf dieser Plätze könne er rund 1000 Taler für den Stadtsäckel gewinnen. Der P. Kercksig habe „diese Unruhe und Aufruhr erregenden Schritte, wodurch ich bei der Bürgerschaft in ein nachteiliges Licht gestellt und einem unbegründeten Verdacht ausgesetzt werden mußte, nicht nötig gehabt . . .“ Wichtig an dieser fast verzweifelten Abwehr des in seiner amtlichen Würde und Sicherheit sich bedroht fühlenden Beamten ist nun aber eine Beschreibung dieses Lohplatzes, wie er sich damals darbot:

„Es liegt dasselbe an einem nördlichen Abhange nahe bei der Stadt. Der Flächeninhalt beträgt mehrere hiesige Morgen (5). Da nun wohl an sterilen abgelegenen Gründen, nicht aber an nahegelegenen Gärten Überfluß ist, so müßte jedem Uneingenommenen, der das wahre Beste der Stadt wünscht und sich nicht von Grillen und Eigenliebe leiten läßt, der Vorschlag, auch das Loh urbar und nutzbar zu machen, zweckmäßig und nützlich vorkommen, besonders da dasselbe bisher der Stadt gar nichts eingebracht hat. Denn es war früher Absicht und Plan, das Loh zu einem Spaziergangs- und Vergnügungsort einzurichten, weshalb man Bäume pflanzen und Gänge anlegen ließ. Herr Kercksig wollte diesen Plan verfolgen und erneuern und ließ mit vielem vergeblichen und unbefugten (!) Kostenaufwand einen Graben und Wall aufwerfen, viele junge Baumpflanzen setzen, Holzsamensäden usw. Allein alle älteren etwas herangewachsenen Bäume sind von Holzdieben gestohlen worden, die jüngeren sind vertrocknet und der Samen ist nicht aufgegangen . . .“

Der Bürgermeister befürchtet, daß eine neue Bepflanzung den gleichen Mißerfolg haben würde, daß man sich vor den Diebereien nicht schützen könne, ja, daß das Loh überhaupt ungeeignet sei, als „Vergnügungs- und Spazierplatz“ zu dienen,

## Die großen alten Höfe im Gebiet der Feldmark

Alle drei, der Volksfelder Hof, die Steinberger Güter und schließlich noch der Wiedenhof haben nicht ursprünglich zur Feldmark gehört. Sie sind, wenigstens die beiden letzten, sogar erst spät zum Stadtgebiet geschlagen worden. Auch ist ihre Geschichte lange „verdunkelt“ geblieben, und erst die Akten des alten Preußischen Geheimen Staatsarchivs (heute in Merseburg) haben das merkwürdige Dunkel lichten helfen. Zwar weiß von Steinen in seiner „Geschichte des Hochgerichts Lüdenscheid“ einiges darüber zu erzählen, und Schumacher hat es im wesentlichen übernommen, aber das bleibt gering angesichts der Bedeutung dieser Höfe für die Geschichte und die Wirtschaft der alten Stadt. Am Ende des 18. Jahrhunderts ist das geschichtliche Wissen über den Volksfelder Hof so völlig verwischt, daß der Magistrat gestehen muß, als er wegen der alten, jahrzehntelang nicht bezahlten Abgabe zur Verantwortung gezogen wird:

„Wir würden dies Instrument (Schenkung des Hofes von 1425) schon eher alleruntertänigst präsentiert haben, aber wir

„weil der im hiesigen Himmelsstrich fast beständig herrschende, meistens kühle und unfreundliche Wind dort doppelt fühlbar ist und das erhoffte Vergnügen gewöhnlich sehr verleidet. Um jedoch rücksichtlich des Vergnügens, was das Loh in seiner jetzigen Gestalt gewähret hat und gewähren kann, nichts zu verschweigen, muß ich noch anführen, daß Herr Kercksig mit Knobel und einigen anderen jungen Leuten vor einigen Jahren auf dem Rücken desselben zuweilen sich mit Ballschlagen verlustigt hat, daß aber auch dieses Vergnügen daselbst schon seit geraumer Zeit nicht mehr geübt worden ist“<sup>(13)</sup>.

Der Bericht zeigt den Bürgermeister als Vertreter des reinen Nutzbarkeitsprinzips, und es macht ihm offenbar Freude, das Ballschlagen dem Kercksig und seinen Freunden hämisch anzukreiden. Aber gerade diese Feststellung, die schon in dem Festgedicht von 1790 erwähnt wird;

Hier wars, wo einst der Lüdenscheider  
Doch nicht um Lausegeld! [spielte  
Er schlug den Ball, sprang rasch herum  
Sich froh auf Gottes Welt. [und fühlte

beweist uns, daß das Loh als ältester „Sportplatz“ in Lüdenscheid zu werten ist. Kein Wunder, daß der ehemalige Maire Kercksig so an den alten Spielen und ihrer Wirkungsstätte hing und sie gegen den andringenden Verwaltungs- und Nützlichkeitsgeist zu verteidigen suchte. Hätte er sich nicht durchgesetzt, so wäre dies kostbare Waldstück der Stadt schon damals verschwunden.

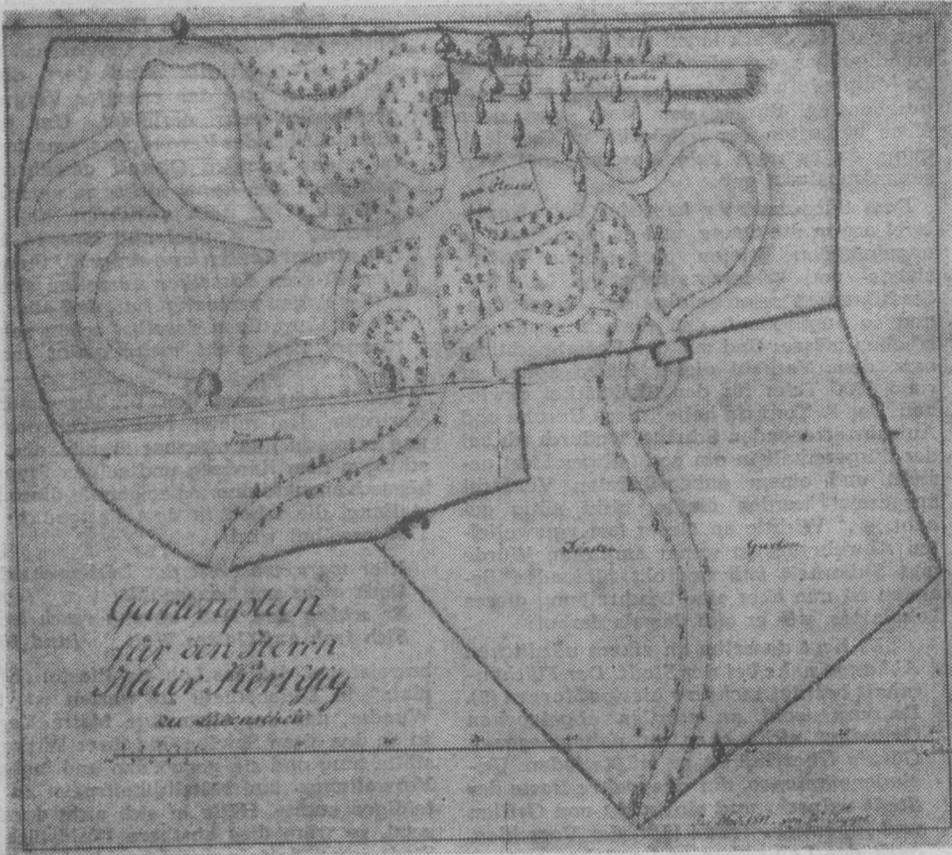
Ein weiteres geht aus der Akte hervor: Der Wald- und Gemeinheitsbesitz der Stadt muß um 1800 noch sehr groß gewesen sein. Wir wissen, daß allein der Waldbesitz der Stadt noch um 1860 fast 400 Morgen, also das Doppelte des heutigen betrug. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Gemeinheitsbesitz für diese Zeiten in gleicher Größe ansetzt. Vom Wert und Nutzen der gesamten Feldmark bezeugt noch der Chronist Schumacher 1847:

„Vormals war hier ein großer Viehstand, weil zur Sommerzeit in der weiten Feldmark gehütet werden konnte. Seitdem die Fluren immer mehr bebaut wurden, werden die wenigen Kühe jetzt nur zur Herbstzeit ausgetrieben und der arbeitenden Bürgerklasse wird jetzt noch die Stallfütterung durch die Verpachtung der zum Wiedenhofer Pfarrhofe gehörigen Wiese sowie durch die allgemeine Laubscharre in den Stadtbergen erleichtert“<sup>(14)</sup>.

haben es nicht eher gewußt, bis wir es in des Joh. Died. von Steinen bekannten Westfälischen Geschichte aufgesucht haben . . .“<sup>(15)</sup>.

## Der Volksfelder Hof

Im Süden der Stadt, im Raum des heutigen großen Stadtwaldes und der Kampfbahn am Nattenberg dehnte sich insdies stattliche, wohl sehr alte Freigut aus. Die Lage des Hofgebäudes war noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts genau bekannt. Im vorigen Jahrhundert hat man nichts mehr davon gewußt, und erst heute ist es möglich, diesen Platz mit Hilfe einer Karte aus dem Jahre 1788 wieder genau zu bestimmen. Die leidige Finanznot seiner ehemaligen fürstlichen Besitzer, der Landesherren selber, hat ihn der Stadt im Laufe der Jahrhunderte zweimal in die Hände gespielt und schließlich Eigentum werden lassen zum Segen für die vielen Besucher des herrlichen Waldgeländes und seines erquickenden Freibades. Für die erste Übertragung von 1425 bestimmte



Garten des Maire Kerksig

„Gerart van Cleve und Greve tor Marke“: dat wy doiet (geben) ind hebbet gedain rechtliche unde redeliche der Staid van Lüdenschede, unsen leyven getruven burgeren, unsen Hoeff tho Volkesvelde umme bethering (Aufbesserung) willen der vorgescreven Staid tho Wybboldes rechte, alzo dat sey uns dairvan geven soelen alle jair up Sünste Mertins Dagh des Hilligen Bischops veirdehalve Mark Payementes (Währung) alzo tho Lüdenschede genge und geve sind . . .“ (von Steinen S. 205).

Er behielt sich jedoch sein altes Besitzrecht soweit vor, daß er die freie Erbleihe — anders kann man die Übertragung wohl nicht deuten — aufkündigen konnte, „wannere wy des nycht langer staen enwillen laten, soe moghe wy dat unsen leyven bürgeren upseggen“. Der Fall ist nicht eingetreten, die Herrschaft des Grafen Gerhard, der die Mark und ihre Städte gegen seinen Bruder, den ersten Herzog von Kleve, zu äußerster Hilfeleistung für diesen Anspruch herangezogen hatte und sich dafür erkenntlich zeigen mußte, ging mit ihm zuende. Das Bewußtsein aber, daß es sich bei dieser Übertragung um eine Erbleihe handelte, ist schnell verloren gegangen, und so konnte die Stadt es fertig bringen, einmal wenigstens einen größeren Komplex dieses kostbaren Waldgutes an den Neuenhof zu veräußern. Die furchtbaren Geldnöte des 30jährigen Krieges haben den Magistrat dazu gebracht, als ihm das Wasser bis zum Halbe stand. Schon im Jahre 1625 hatte er bei dem damaligen Besitzer des Neuenhofes, dem Drosten Leopold von Neuhoff, ein Kapital von 424 Talern aufnehmen müssen, das bis zum Jahre 1635, wo dieser Kaufvertrag zustande kam, um 227 Rt. nicht bezahlter Zinsen angeschwollen war. Um diese Last loszuwerden, schloß er mit dem Neuenhof einen Vertrag, der bestimmte, „daß die Wiesen in der Elspe samt Hillebrands Kamp negst an dem Schmehrberg stoßend“ für 50 Taler dem seit 1633 als Drost von Altena und Iserlohn auf dem Neuenhof lebenden Stephan von und zum Neuenhof abgetreten werden sollte. Damit sollte alle bisher

aufgesummte Schuld getilgt sein. Der Vertrag enthielt jedoch eine weitere Klausel, die der Stadt noch 2 Jahrhunderte später die größten Unannehmlichkeiten und finanziellen Belastungen verschaffen sollte. Er bestimmte ferner, daß zur Regelung der in dem Waldgebiet seit alters üblichen gemeinsamen Hude, bei der

„durch Fahrlässigkeit der Hirten, daß der eine dem andern zu nahe gehüt, einiger Missverständnis erwachsen . . . hinfüro a dato dieses Briefes wohlged. Herr Drost und seine Erben und Nachkommen die gemeine Weide in den Stadtbergen Schmerberg und Dorn item darzu in den Stein- oder Höher Berg genannt . . . mit und neben uns absönderlich oder mit uns zugleich genießen und mit seinem Vieh und Schafen nach Gefallen bedreiben und beweiden kann und mag . . .“<sup>(10)</sup>.

Damit hatte die Stadt dem Neuenhofer auf angemessenen Rechtstitel hin (s. die Bemerkung des Bürgermeisters Clomberg im „Pro Memoria“) ein Recht auf die Viehweide zugestanden, das dann um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zu dem bekannten „Schafprozeß“ führen sollte, der sich von 1798 an bis 1817 hinzog und der Stadt schwere Kosten verursachte. Erst 1835 gelang es ihr, das Huderrecht des Neuenhofs mit einer Summe von 1022 Talern abzulösen.

Schon bald nach diesem angemessenen Verkaufsvorgang sollte dieser Pachtbesitz der Stadt auf eine eigentümliche Weise noch fester in die Hand gespielt werden. Der neue rechte Besitzer, der Kurfürst von Brandenburg, in dessen Kanzlei in Kleve die Forderung für eine jährliche Pachtzahlung von „4 Gulden Payments“ in den Registern sorgfältig aufbewahrt lag, befand sich kurz nach dem Ende des Großen Krieges in einer Geldverlegenheit, die ihn zwang, eine Summe von 10 000 Rt. „zu Aufbringung deren zu dem Frankfortischen Wahltag eines Römischen Kaisers erforderter Köste aufzunehmen“ — Die Stadt Lüdenscheid hatte dazu trotz der zwei Jahre vorher erlittenen Brandnot 134 Rt. „bey andern creditret und auf-

gebracht“ und dafür von dem Unterhändler, dem Rentmeister Holtzbrink, die Zusicherung erhalten, daß

„Wir (der Kurfürst) vor sotane Summ der einhundertdreißig Rt. vorgem. Bürgermeistere, Rath und Gemeine der Stadt Lüdenscheidt, ihren Erben und Nachkommen die mehrged. accise und Volcksfelder Pfacht jure antechreseos (pfandweise) ohne Erholung eines weiteren Befehls oder Verordnung von sich selbst einzuhalten, nutzen und zu gebrauchen würllichen verschrieben, eingerümet undt zu handen gestellet haben . . .“

Die Stadt also durfte die alte Volksfelder Pacht von jetzt ab bis zur „Loskündigung ein Viertel Jahres zuvor“ neben der fast ebenso alten Akziseabgabe für sich behalten und verwenden. — Auch hier ist der Fall der Rückerstattung nicht eingetreten, nur daß sich im Bewußtsein des Magistrats diese Abtretung völlig verloren hatte. Denn, als in den Jahren 1786/88 die Bürger Meckel und Bellmann, von denen der erstere „sich hieselbst vor 40 Jahren etabliert und eine wolene Strumpf- und Mützenfabrique angelegt“, nunmehr eine Bleicherei auf dem „Gemeinheitsgrund“ des alten Volksfelder Hofes anlegen wollten, gab es einen Aktenverkehr<sup>(17)</sup>, dem wir heute die wichtigsten Aufschlüsse über die Geschichte dieses alten Hofes- und Waldgebietes verdanken. Die Bürgerschaft wollte unter gar keinen Umständen, daß dies Gebiet an die Meckel/Bellmann verpachtet würde, und so mußte die Stadt ihr Eigenrecht an den Gründen beweisen. So kam es zu der eingangs erwähnten Bemerkung des Magistrats, daß er sein Wissen über die Geschichte des Volksfelder Hofes erst aus von Steinen Westfälischer Geschichte habe holen müssen, ein Vorgang, der um so erstaunlicher ist, als sich beide Beurkundungen, die von 1425 (die von Steinen hier in Lüdenscheid abgeschrieben hat) und die von 1658 beide im Stadtarchiv befanden. Die ersten amtlichen Erhebungen über den Charakter des Volksfelder Gutes sind zusammengefaßt in der „Acte wegen einer verdunkelten Abgabe<sup>(18)</sup> von dem sogenannten Volkesfeld bei Lüdenscheid durch den Magistrat“ Veranlaßt ist diese durch den Rentmeister Schniewindt in Altena, der darauf besteht, daß die Rechtslage genau untersucht werde.

Der Magistrat erklärt auch hier mitsamt den Gemeinheitsvorstehern, daß ihm „von keinem Volksfelder Gute so wenig etwas bekannt“, als daß er dafür zahlen müsse. Er beruft sich auf die „Rathhäusliche Instruktion“ von 1720, in der „nicht die mindeste Spur“ von einer Zahlungsverpflichtung zu finden sei, und der Rentmeister muß resigniert feststellen, daß zumindest seit 1740 nichts gezahlt worden sei. Immerhin hat er versucht, der Sache auf den Grund zu gehen und hat seine Ergebnisse in einem „Pro Memoria“ niedergelegt, das allerdings eine erschütternde Unkenntnis des Magistrats über die Geschichte dieses großen Waldgutes verrät.

### Pro memoria wegen Volksfeld

„Als in anno 1723 der Amtstag in Lüdenscheid gehalten worden, habe ich als zeitlicher Rentmeister Gelegenheit genommen, von jetzigem Königl. Zöllner Hohmann als einem der ältesten Bürger, so vormaltem daselbst in Magistratu und Gemeinheitsvorsteher gewesen, wegen Beschaffenheit des also genannten Volksfelder Guts und was es darum vor eine eigentliche Bewandnis haben möge, welen bei denen Rentel-Nachrichten davon nichts vorhanden, einige zuverlässige Information einzuziehen. Ob sich nun der zwar ungern in solchen Diskurs einlassen, weder davon Nachricht geben wollen, so hat derselbe sich doch endlich auf vieles Zureden dahin, soviel ihm wissig sein

solle, expliciret, daß das also genannte Volksfelder Guth, in der Lüdenscheider Feldmark gelegen, solle an Land gehabt haben über die 40 Malterscheid, auch gehörten dazu die meisten Stadtberge, so nach dem Neuen Hofe hin liegen täten, die dazu gehörige Wiesen hätten die Besizer von Neuenhofe meist unter, die Ländereien wären vom Magistrate zu Lüdenscheid an diesen und jenen vormahlen verkauft, könnte aber nichts Gewisses sagen, weil sich der dieshalb beim Magistrate vorhanden gewesene Verfolg zu Zeit, als der Amtschreiber Clomberg Bürgermeister gewesen, verloren. Paul Kocher, sein vormaliger Ratsverwandter, hätte öfter mit ihm Hohmann dieserwegen gesprochen, sagend, daß aus diesem Gut zu seiner Zeit der Stadt noch viel Verdruß würde entstehen können. Wo sonst das Haus und Hoff gewesen, ist genugsam bekannt, auch solle der Volksfelder Fischeteich, so dem Hn. Hogräf Himmen von Hn. Bürgermeister Scharfen für 70 a 80 Rt. plus minus erkauft, auch ein Appertinentz dieses Gutes sein.

Vormalen solle aus der hochl. Amtskammer zu Untersuchung dieses Gut an die Stadt L. allergn. rescribiret sein, wüßte aber nicht, was darüber wieder wäre berichtet worden, H. Bürgermeister Clomberg wäre aber zu ihm kommen, sagend: Junge! — ihn, Hohmann meinent, — halt mir das Maul, sonst wird es dem Neuenhofe und de Stadt nicht wohl gehen. Der Herr Hogräf Himmen hat mir auch vor einiger Zeit referiret, daß er dieses Guts halber in der Registratur meines Antecessoris in Officio (Amtsvorgängers) Hövel nach denen Nachrichten, so dieses Gut betreffen möchten, gesucht, aber nichts Sonderliches finden können. Hätte aber ein klein Verfolglein bei sich, so er mir externe gezeiget, so er im Archiv zu Cleve aufsuchen lassen und behalten. Was es aber hierum vor eine eigentliche Bewandnis habe, stehet in Archivis näher nachzusuchen, wenigstens würde obgemelter Zöllner Hohmann jurato von seiner Wissenschaft Nachricht geben müssen.

Tenor Extractus aus H. Hövel seel. vormaligen Rentmeisters Heberegistern: Das Gut zum Volksfeld gibt 3½ Goldg. oder 4 Rt. 22 St., welche die Stadt bezahlet. — Das Gut zum Volksfelde zu gedenken, das anno 1658 diese Rente neben der Akzise der Stadt zwar verpfändet, aber nachgehends anno 1663 im September verpachtet.“

Eins wird in diesem „Pro Memoria“ bestätigt, daß nämlich die Amtszeit des Bürgermeisters Clomberg vor der preußischen Reform des „rathäuslichen Wesens“ eben diese „Verluste“ an Archivalien mit sich gebracht hat. Mehr als einmal fordern damals die Bürger selber, d. h. die „Meistgeerbten“ unter ihnen, daß über den Verkauf von Gemeinheitsgründen Rechenschaft geliefert werde. Um diesen unangenehmen Fragen und Nachforschungen aus dem Wege zu gehen, hat Clomberg nachweislich<sup>19)</sup> solche Vorgänge beiseite schaffen, wenn auch nicht verschwinden lassen. Die Bemerkung Clombergs dem Ratsverwandten Höhmann gegenüber (Junge, halt mir . . .) läßt durchblicken, daß gerade dieser unrechtmäßige Verkauf der Elspers Wiesen und des Hillebrands Kamps an den Neuenhof noch fast 100 Jahre danach die Gemüter beunruhigte. — Seltsam ist bei alledem, daß der Magistrate an die wichtige Uebertragung von 1658 sich nicht zu erinnern wußte, die ihn in dieser Angelegenheit voll hätte entlasten können.

Die Handskizze zur Lage des Hofes selber verlegt diesen in das Waldstück südlich der Viehtränke, die wohl mit dem „Fischeteich des Hochgräfen Himmen“ gleichzusetzen ist. Auch das Urkataster von 1830 weist noch im

wesentlichen die gleiche Wege- und Parzellenstruktur auf, wie sie auf der Handskizze von 1786 verzeichnet ist. Demnach hat der alte Freihof nicht in der Nähe des Nattenberges und seiner Kampfbahn gelegen, wie man wohl vermutet hat, sondern weiter oberhalb im Tal, eben südlich des alten Teiches, der oberhalb des heutigen Zufahrtsdammes zum Nattenberg liegt. Es ist das Waldstück, das heute noch den Namen „Brutlecht“ trägt<sup>20)</sup>.

## Die Steinberger Höfe

Die Erinnerung an diese Höfe ist wie beim Volksfelder Hof sehr getrübt gewesen. Von Steinen erwähnt sie nur in einer Anmerkung (S. 77).

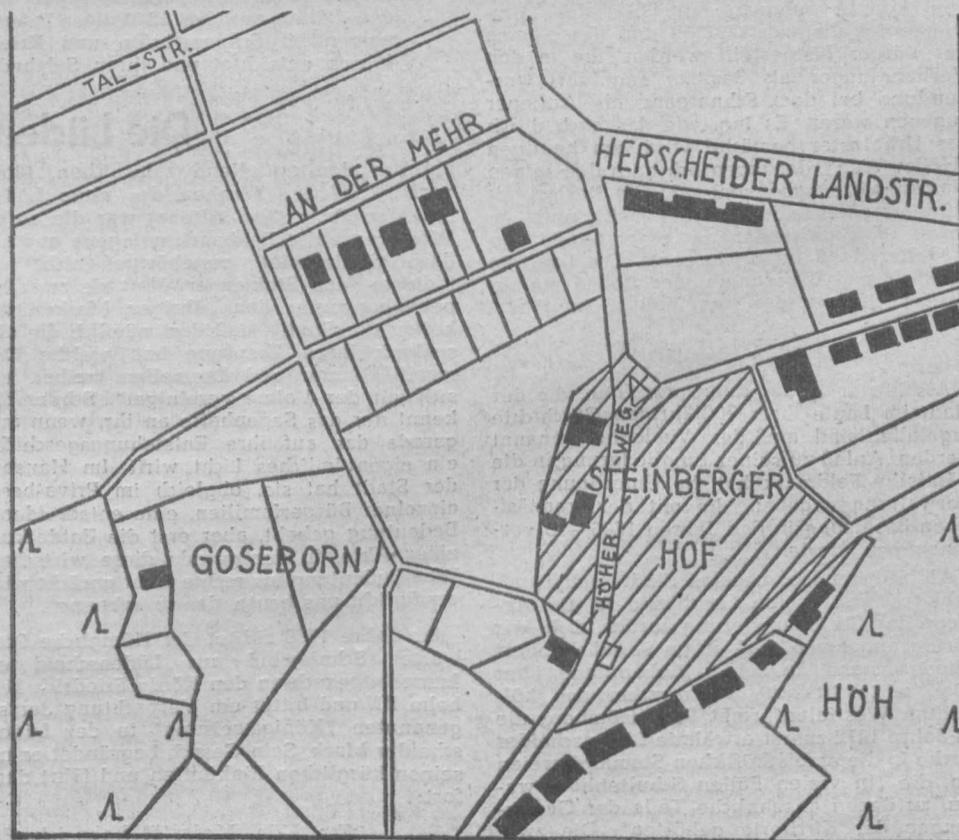
„Die Steinberger Höfe (deren zwey gewesen) und die zu solchen Höfen vorzeiten gehörig gewesenen Ländereien und Wiesen werden zwar auch von den Stadt Einwohnern gebraucht, sie gehören aber nicht eigentlich zur Feldmark, sondern zum Kirchspiel, und müssen die Besizer der zu solchen Höfen gehörig gewesenen Stücke noch jetzo an die Receptur des Kirchspiels Lüdenscheid die Schatzung bezahlen.“ —

Schumacher weiß noch, daß „ein Berg in der Höhe, groß 121 Morgen 78 Ruthen 30 Fuß ohne Zweifel ein Zubehör der Höfe gewesen sei, die außerhalb der Stadt an ihrer Südostseite lagen und vormalen ein großes Landgut bildeten.“ Er schließt mit dem lapidaren Satz: „ . . . und es ist auch nicht mehr zu ermitteln, auf welche Weise die Stadt zum eigenthümlichen Besitz gelangte.“ Dem ist auch heute leider nichts hinzuzufügen.

Seit dem 13. Jahrhundert gehörten diese Höfe ununterbrochen den Volmarsteinern und werden in ihren Lehnbüchern bis ins 18. Jahrhundert geführt. Zwischen 1250 und 1300 wird ein Engelbertus Cellerarius mit dem „domus in Stenberghe in parrochia Ludenschede“ belehnt<sup>21)</sup>. Ueber ihre Größe und Bedeutung wüßten wir schwerlich heute genaueres zu berichten, wenn uns auch hier nicht ein Aktenvorgang von 1791 zu Hilfe käme, wo die von der Reck-Volmarsteinsche

Lehnkammer gegen den Lüdenscheider Magistrat darauf Anspruch erhebt. Wiederum behauptet dieser, weder von einem solchen Gut in seiner Feldmark, noch von dessen Lehnbarkeit etwas zu wissen. Die Lehnkammer weiß jedoch den Magistrat durch folgende aus den Nachrichten des Lehnarchivs hergenommene Gründe von der Unrichtigkeit seiner Behauptung zu überzeugen:

1. Das Gut zu Niedern-Steinberge mit seinen Zubehörungen im Kirchspiel Lüdenscheid, in und an der Feldmark der Stadt Lüdenscheid gelegen, wäre von jeher ein von der Reck-Volmarsteinsches Mannlehen gewesen und habe in ganz alten Zeiten der Vicariae St. Catharinae oder des Frühmessenaltars zu Lüdenscheid gehört, für welche nach einem Lehnreversal de 1470 der damalige Hochgräfe zu Lüd. es in Mannstatt zu Lehen empfangen hätte. Nachher wäre solches verschiedenen Bürgern zu Lüd. in Gewinn getan, die davon einen jährlichen Zins an die gedachte Vicarie bezahlen mußten. Der zeitige Bürgermeister aber zu Lüd. wäre damit als Lehnsträger belehnt und habe der Magistrate alle Pflichten eines Vasallen wahrgenommen.
2. Müsse diese Veränderung, daß das Gut in Gewinn ausgetan worden, kurz nach 1470 erfolgt sein, denn der Magistrate sage in einer Vorstellung an die Lehnherrschaft de anno 1575, daß das Gut wohl an die 100 Jahre bei der Bürgerschaft zu L. in Gewinn gewesen sei.
3. fänden sich im Archiv von den Lüdenscheider Bürgermeistern ausgestellte Reversalen, so von N. Wülner de 1478 und 1489 von Rolof Wülner de 1520 Johan Gertmann de 28. Sept. 1585 Herm. Sprengelmann de 25. Aug. 1627 außerdem seien Lehnbriefe und Reversalen (Sicherheitsbriefe) aus dem gleichen Zeitraum vorhanden.
4. sei der Magistrate mehrmals zum Lehenempfang aufgefordert — und, wenn er es versäumt habe, wieder zugelassen worden. Dann habe er die Lehngebühren von 10½ Goldg. zahlen müssen, wie das zuletzt noch 1660 der Fall gewesen sei.



Die Steinberger Höfe

(Wolfgang Wegener)

5. Mehrfach sei auf Caducität (Verfallensein) geklagt und erkannt worden so in den Jahren 1677 und 1689, 1705. Zum letzten Male habe der Magistrat noch 1711 um die Belehnung gebeten<sup>22)</sup>.

Schließlich erfahren wir, daß die Lehnstücke etwa 8—10 Malterscheid betragen sollten, und daß sie von 8 oder 9 Personen „bessen“ würden. Im Jahre 1659 habe man bei Gelegenheit eines Streites mit dem Amt L. um die Frage der Contribution (Grundsteuer) festgestellt, daß aus dem Lehngute jährlich 13 $\frac{1}{2}$  Goldg. an den zeitlichen Vicar geleistet werden müßten, und daß dies Gut aus Acker, Wiesen und Holz ohne Haus und Gebäude bestände.

Angesichts solcher erdrückenden Tatsachen wehrt sich der Magistrat nur noch schwach gegen die Anerkennung seiner Verpflichtung, und als man vollends den märkischen Anwalt und Landrichter Goecke in Altena mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut und der den Magistrat eindeutig für lehns pflichtig erklärt, wird höchstens noch Verjährung zugestanden. Seine letzte Chance sieht er immer wieder in dem nachweislichen Mangel an Dokumenten seinerseits und ferner in der Tatsache, daß die jetzigen Besitzer ihre Grundstücke schon immer als „Erbgründe“ betrachtet hätten und nachweisen könnten, daß sie zum mindesten seit 1749 erworben worden seien. Die Kosten für die Belehnung seit dem Jahre 1710 könne er nicht aufbringen, da die Cämmerei-Kasse dazu nicht hinreiche. Ebenso könnten weder das lutherische Pastorat noch die Besitzer zur Bezahlung herangezogen werden, weil diese von ihm nie gefordert bzw. durch den jährlichen Canon geleistet wäre.

Die Akte bringt keinen Abschluß des Verfahrens. Wir hören nur, daß die Stadt in 2 Instanzen zur Tragung der Kosten verurteilt wurde. Ob und in welchem Sinne diese stark verfilzten Eigentumsverhältnisse je geklärt worden sind, ist nicht mehr zu ersehen. Die Stadt scheint weder Besitzrechte noch Nutzen davon gehabt zu haben, da die Aufteilung an einzelne Bürger schon im 16. Jahrhundert vorgenommen wurde, wie das aus mehreren Quellen hervorgeht.

Die Lage des Gutes, von dem es bisher höchstens hieß, es habe im Süd-Osten gelegen, konnte nunmehr mit Hilfe des „Umzugsprotokolls von 1797“<sup>23)</sup> und der Namen der Bürger festgestellt werden, die in den Verhandlungen als Besitzer angeführt wurden und bei dem Schnatgang als Anlieger zugegen waren. Es lag, wie das auch durch das Urkataster bestätigt wird, am heutigen „Höher Weg“, der eigentlich nach ihm seinen Namen hätte haben müssen. Ein Restgrundstück war als stadteigener Besitz noch im Jahre 1830 vorhanden mit einer Größe von 2 Malterscheid (= 5 Morgen). „Die Lage ist nördlich und übersonnig, der Boden steinig und schlecht und der Wert 39 Rt. 7 Sgr. 6 St.“

## Der Wiedenhof

Als letzter in der Reihe der Höfe, die der Stadt im Laufe ihrer 700jährigen Geschichte zugefallen sind, muß der Wiedenhof genannt werden. Anlaß zu seiner Eingliederung in die städtische Feldmark hat die Umordnung der Verwaltung gegeben, die mit der französischen Besetzung in den Jahren 1806—13 vorgenommen wurde.

Als ältester Hof unseres Stadt- und Landgebietes weist seine Geschichte in die Anfänge der Christianisierung zurück, d. h. wir dürfen annehmen, daß er im 9. Jahrhundert schon bestand. In seiner Abhandlung über „Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen“ reißt Prof. Hömberg die im Jahre 1072 zuerst erwähnte Lüdenscheider Kirche in die erzbischöflichen Stammespfarreien ein, die „in vielen Fällen Schuldenhöfe waren, zu denen ansehnliche Teile der Gemarkungen der Kirchorte gehörten“. Die zwei „Mansen“ oder Hufen Grundbesitz, mit de-

nen solche „Wedeme“ ausgestattet wurden, umfaßten in der Karolingerzeit allein „30—60 Morgen Ackerland, so daß wir ihre Gesamtgröße auf das zehn- bis zwanzigfache dieses Betrages schätzen dürfen“<sup>24)</sup>. Im Jahre 1861 gibt Pastor Rottmann in seiner „Chronik der Kirchengemeinde Lüdenscheid“ den Gesamtwert des Kirchspiel-Pfarrfonds von ca. 110 Morgen mit einem Kapitalwert von etwa 16 000 Talern an, während noch 1844 ein Areal von 160 Morgen als Gesamtbesitz bezeugt wird<sup>25)</sup>. Rottmann bezeugt weiter:

„Der Kirchspiel-Pfarrfonds, zu dem nach der Reformation das Wehmhofer Gut, ein Berg in der Mark (s. Abhandlung) und verschiedene Geld- und Haferrenten gehörten, wurde zu den Zeiten des Pastors Meuer (1763—1800) durch Ankauf des bisherigen Pastorathauses auf der Linde (Ecke Loher Straße — Hochstraße) nebst Umlage vermehrt . . . Die Kapitalsubstanz wurde gebildet durch Verkauf mehrerer zum Wehmhofer Gute gehörigen Grundstücke an den Fabrikanten Friedr. Nottebohm zu 281 $\frac{1}{2}$  Talern (1835) . . . durch Verkauf von Grundstücken an den Wegebaufiscus (Altenaer Straße) und des Berges in der Mark . . .“<sup>26)</sup>

Dieser Verkauf hat dann bald darauf in Verbindung mit der neuen Grenzfestsetzung den schon erwähnten kommunalen Streit zwischen Stadt- und Landgemeinde heraufbeschworen, der sich lange hinzog und die Gemüter sehr erregte. Denn als nunmehr Nottebohm zu den städtischen Gemeindelasten herangezogen werden sollte, beschwerte er sich unter Protest und gab als Grund an, daß die Abgaben des Wiedenhofes immer an das Kirchspiel gezahlt worden seien.

Die Landgemeinde begründet diesen Protest Nottebohms und ihre Auffassung, der Hof gehöre zu ihrer rechtlichen Kompetenz damit:

- a) er sei immer der Sitz des Kirchspielpfarrers gewesen.
- b) als solcher stehe er in dem Hypothekenbuch der Wehberger Bauerschaft eingetragen.
- c) die Pächter desselben seien von jeher zu den Gemeindediensten in der Wehberger Bauerschaft herangezogen worden, hätten auch bis 1810 diese Dienste, namentlich Schneewerfen und Kriegsführen entrichtet und ihren Salzbedarf

## Die Lüdenscheider Mark

Unter den auffallend zahlreichen, längst verschwundenen Marken des alten Lüdenscheider Vests (Krs. Altena) war die an der Westgrenze der Feldmark gelegene und also dem Stadtgebiet zugehörige nicht die kleinste. Von Steinen erwähnt sie zwar nur nebenher unter den „übrigen Merkwürdigkeiten der Stadt“, daß dort nämlich die „Lusenbeck ihren Ursprung hat, welche Osemund-Hämmer und Dratrollen treibt, und sich mit der Volme vereinigt“. Schumacher kennt nur das Sagenhafte an ihr, wenn auch gerade das auf ihre Entstehungsgeschichte ein eigentümliches Licht wirft. Im Haushalt der Stadt hat sie, obgleich im Privatbesitz einzelner Bürgerfamilien, eine entscheidende Bedeutung gehabt, aber erst die Entdeckung einer Akte, in der gerade diese wirtschaftliche Bedeutung ins rechte Licht gerückt wird, ermöglicht uns heute, das zu erkennen“.

Im Jahre 1798 richtet der Königliche Postwärter Schniewind aus Lüdenscheid ein Immediatgesuch an den König Friedrich Wilhelm III. und bittet um Verpachtung der sogenannten „Königsweisung“ in der Lüdenscheider Mark. Sein Gesuch begründet er mit seinen kärglichen Einkünften und fährt dann fort:

„. . . Ew. Kön. Majestät habe ich also allerunterthänigst bitten wollen, mir doch

von dem Vorsteher der Bauerschaft zugeteilt erhalten.

d) die auf dem Gute vorgekommenen Pfarrhandlungen, wie Taufen, Konfirmation etc. seien von dem Kirchspielpfarrer vorgenommen worden.

e) die Gebäude seien beim Feuerkataster des Kirchspiels versichert<sup>27)</sup>.

Das nicht zu bezweifelnde historische Anrecht der Landgemeinde auf den Wiedenhof, das sie als Rechtsnachfolgerin des alten Kirchspiels erhob, zeigt sich auch in einer Karte aus dem Jahre 1797, auf der sich dieser Besitz wie ein Keil im Rahmedetal bis etwa zur heutigen Post vorschiebt<sup>28)</sup>.

Ueber den Hof selber, d. h. seine Gebäude gibt es nur wenig Nachrichten. Im frühen Mittelalter hat er den Landesherrn als hospitium = Absteigequartier gedient. So erwähnt ihn ein Verzeichnis dieser „hospicia“ aus dem 14. Jahrhundert an erster Stelle:

Hec sunt Hospicia Domini Comitis de Marka in Quibus Solebat Prandere.

(Dies sind die Absteigequartiere des Grafen von der Mark, in denen er zu frühstücken pflegte)

Primo cum pastore in Ludenschede (Zuerst beim Pastor in Lüdenscheid).

Zu dieser Ehre wird das Pastorat vor allem wegen seiner Lage an der alten Heerstraße von Köln nach Arnberg gekommen sein. Das Verzeichnis weist in eine Zeit zurück

„wo noch der Graf von seinem ritterlichen Gefolge begleitet auf Reisen durch seine in mühsamen Kämpfen geschaffene Grafschaft in Verwaltungsangelegenheiten und auf seinen Jagdzügen bei den wohlhabendsten und angesehensten Grundbesitzern — und das waren Klöster, Pfarrer und Freie — zu Gast ging und in persönlicher Aussprache zum Wohl seines Landes nach dem Rechten sah“<sup>29)</sup>.

Die nächsten in gleicher Art ausgezeichneten Höfe waren im Westen der Pfarrhof von Halver und im Osten der Prämonstratenserhof Berentrop bei Neuenrade<sup>30)</sup>. Die Verwaltung des gesamten Komplexes an Gebäuden und Ställen, an Gärten, Wiesen und Weiden lag in der Hand eines Schulden. Den Pastoren des Kirchspiels hat der Hof bis ins 18. Jahrhundert hinein als Wohnung gedient, bis sie dann das Haus „auf der Linde“ bezogen.

allern. mein sehr geringes Gehalt in etwa zu vermehren . . . Es ist hier ein Berg (Waldstück) bei der Stadt, die Mark genannt, welcher einigen hiesigen Eingewesenen erb- und eigentümlich zugehört. Dieser besteht aus neun sogenannten Weisungen, worauf jährlich von denen über diese Mark bestellten Richtern und Scherren Holz und Heedt (Heide) angewiesen wird. Ew. Kön. Maj. sind in dieser Mark mit einer Weisung berechtigt. Diese ist jährlich vor Rt. 10,— verpachtet und diese fließen zum Gehalt des Landrats von Holtzbrink. Ew. Kön. Maj. habe ich also untern. bitten wollen, mir diese sogenannte Königsweisung in der Lüdenscheider Mark für die jährlich zu zahlende 10 Rt. allerhuldreichst in Erbpacht zu überlassen, weil ich in Ansehung des Holzes und der Sträue, welche beide Stücke, so wie alle Lebensmittel zu einem unglaublich hohen Preise gestiegen sind, einigermassen soulagiert (unterstützt) würde . . .“

Zu gleicher Zeit — es war die der großen, durch die Koalitionskriege hervorgerufenen Teuerung — bewerben sich auch die beiden Prediger der Stadt, der reformierte Hengstenberg und der lutherische Hülsmann, um dieselbe Weisung. Auch sie begründen ihren Schritt mit ihrer Notlage:

„Unsere Pfarren sind, besonders im Verhältnis gegen den hohen Preis der Lebensmittel in den hiesigen Gebirgsgegenden mit geringen Einkünften versehen. Unter den unentbehrlichen Bedürfnissen ist die Feuerung ein vorzüglich teurer Artikel, weil wir von den Steinkohlenbergwerken sehr weit entfernt sind und das Holz bei dem Anwachsen der hiesigen Fabrique immer mehr im Preise steigt, und zuweilen, wie das im vorigen Jahr der Fall war, gar nicht zu haben ist . . .“

Wenn schon aus diesen beiden Gesuchen die wirtschaftliche Bedeutung der Mark unmittelbar hervorgeht, so wird sie erst in ihrem ganzen Umfang sichtbar in der ausgedehnten Korrespondenz, die der König nunmehr zu seiner Unterrichtung mit der märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm führen läßt. Der König, der von diesem seinem Besitz nichts ahnte, beauftragte seine Beamten:

„sobald es geschehen kann, umständlich zu berichten, was es mit dieser in Erbpacht nachgesuchten sogenannten Herrenweisung für eine Bewandnis hat, in welchem Zustande solche sey, wie sie bisher benutzt worden, was sie nach einem pertinenten (zweckdienlichen) Anschlage in pfleglicher und nachhaltiger Nutzung ertragen könne, ob dem Gesuche erhebliche Hindernisse entgegenstehen, und wenn solches nicht ist, unter welchen aus der Natur des Grundstücks auch des Ueberlassungskontrakts nach der Oertlichkeit folgenden Bedingungen, dem Gesuch nach Euerer pflichtmäßigen Urteil Statt zu geben sein werde . . .“

Dem daraufhin folgenden Aktenverkehr, einem Kabinetstück preußisch gründlicher Verwaltungspraxis, verdanken wir einen genauen Einblick in das Wesen und die Bedeutung dieses großen; heute verschwundenen Waldgebietes, von dessen Existenz nur noch ein vereinzelter Flur- und Straßennamen in seinem Verbreitungsgebiet zu erzählen weiß. Das Waldstück ist zu suchen in dem Raum zwischen der Heedfelder Straße im Osten und der heute noch geltenden Stadtgrenze im Westen einerseits, zwischen der Richthofenstraße im Norden und der Parkstraße im Süden andererseits.

Der erste Bericht der Hammer Kriegs- und Domänenkammer sagt darüber aus:

„Die sogen. Königsweisung in der Lüdenscheider Mark besteht in ein Neuntel der Mark und Nutzung dieses Gehölzes, wovon die übrigen acht Neuntel mehreren dortigen Eingesessenen gehören. Die Nutzung Ew. Kön. Maj. Anteil ist zeither an einen dortigen Bürger namens Meckel für 10 Rt. seit 1766 verpachtet gewesen, welche Pacht zur Lüdenscheider Rezepturkasse geflossen und unter dem Titel von Richter-Dienstgeldern mit berechnet worden ist. Diese Mark ist von ansehnlich Flächeninhalt und enthält nach der ohngeführten Schätzung des Forstmeisters von Hobe an 300 holländische Morgen. Es wird gut und nötig sein, diese Mark in bessere Aufsicht, Cultur und Nutzungsart zu bringen, welches nur dann mit Wirkung geschehen kann, wenn diese Mark, wovon Ew. Kön. Maj. nach der Abschrift einer alten Markenrolle Marken-Schutz- und Gewaltherr sind, unter Aufsicht des Kön. Forstamts gegeben wird, dergestalt, daß dieses die jährlichen Schläge wie auch die Cultur nach Forstgrundsätzen ordnet und Aufsicht darüber führt . . .“

Die Kammer schlägt vor, daß die alte Markenordnung oder Rolle, „wovon wir nur die hier beikommende sehr fehlerhafte Abschrift haben“ mit Zuziehung der Markenbeerbten durchgegangen und erneuert werde, damit in forstwirtschaftlichem Verfahren alle Mittel ergriffen würden, um „zur besseren Cultur und Bewirtschaftung der Holzfläche (!) zu

kommen“. Die drohende Staatsaufsicht, die hier über die Person des Königs als des Gewaltherrn eingeführt werden sollte, mußte sich an eben dieser alten Markenrolle brechen, nach der die Jahrhunderte hindurch vorzüglich und immer zum Nutzen der Geerbten gewirtschaftet worden war. In ihrer altertümlichen niederdeutschen Sprachform ist sie ein besonders wertvolles Dokument, zumal sie in dieser Abschrift von 1597, in der sie nach dem dritten Stadtbrand erneuert wurde, in ältere Schichten zurückweist. Die Abschrift hat folgenden Wortlaut:

In nomine Domini, Amen.

Nachdem durch den in anno 1723 ausgestandenen allgemeinen Stadtbrand das Marken-Buch im Rauche! leider! mit aufgangen und verkommen, als ist aus denen wieder vorgebrachten kentlichen Exemplarien der alten Markenrolle de anno 1597 von dem Notario und zugleich mit Markengenossen Crameren praevia requisitione et facta diligenti documentorum productorum collatione bemeldte alte Rolle, und andere Nachrichten, sodan die nähere beliebte Vereinbarungen zu künftiger Nachricht in dies neue Buch nachbeschriebenermaßen eingetragen:

#### Lüdenscheider Marken-Rolle

Kund und to weten sy jedermann, nachdem leider! durch den nechst vorigen Lünscher Jammer Brandt Ordnung und Rolle Lünscher Marken unter anderen mit verkommen, und also eine nigge zu Bestätigung und Unterhaltung berührter Marken-Gerechtigkeit wederum uptorichten für hochnötig eracht; demnach ist solche Marken-Rolle in Anwesenheit sämtlicher Markgenoten weder erneuert und verbessert, in Maten wie folgt; Alles up Gefallen unsers gnädigen Fürsten und Herrn.

- 1) Erstlich heft die Lunscher Mark, wie van alters hergebracht, negen Weisungen, und ist unser gnädiger Fürst und Herr darinnen mit einer Wysung beerbt und berechtiget; gestalt der Marken Schutz- und Gewaltherr to syn.
- 2) Zum andern ist ein zeitlicher Pastor zu Lünschede mit einer halben Wysung in der Mark berechtiget, heft ok derselvi-ger uth gnädiger Tolotung des Landes-Herrn die Macht, einen eygnen Holtrichter in der Mark an to ordnen und to setten.
- 3) Zum dritten hebbten die Markgenossen Macht, in desser Mark allen und jedern Jahrs negen Wysungen in Holz und Heid to doen, und die einem jeden up sein Recht durch dat Lott uth to deilen.
- 4) Imgleichen, wann dorre Holz vorhanden, nach Gelegenheit der Tyd to wysen und to deilen.
- 5) Dar jemand ungeweist Heid uf des anderen zugeweisten Grunde hacken würde, der soll den Markgenossen verfallen syn, so manning Lock, so manning 4 d. vorbehalten des Landtsherrn Hoheit.
- 6) Dar och jemand Boeme ungeweist hawen würde, sall jeden Markenerben so manning gehawen Spaen, ok so manning 4 d. ter Afdracht entrichten; behältlich des Herren Hoheit.
- 7) Dar jemand von den Markgenossen seine Gerechtigkeit, oder tom Deel to versetten oder to verkopen gemeinet, sall derjeniger der nechster tom Versatt oder Kauf sein, und darto vor anderen ungehindert gesadet werden, der mit dem Versetter oder Verköper in einer Wysung stonde; würde aber derselbige solches abschlagen, oder doch nit do doen vermöchte, sollen die andere datmals darnechsten der Wysung wesende Erben darto gelaten werden.
- 8) Es ist och der Markgenossen alt hergebrachte Gewohnheit dat einer dem andern die Koepe nit verduiren solle: zu dem Ende dann up Nye van den Mar-

kenerben einträchtiglich stammender Hand im Gange und verwilliget, dat ein jeglich Ferdel van einer Wysung nit höher oder dzyrer als vor dertig lopende Daler, jeder to 26 Stb. Dortmunds, sunderlich den Bedürftigen verkauft, sunst im Fall der Ueberfahung der Köper sowohl als Verköper mit 50 Dahlern Brüchten in Behuef der Markgenossen to erlegen angehalten und gleichwohl der Koop von Nichte sein und erachtet werden soll.

- 9) Die twee Scherren, davon der einer ein ganz und der ander ein halb Scharrecht, darto dat Holt, so durch Windschlage nietiger Weise und sunst niederfallen mugte, hebbten und genieten, sollen up die Mark flietige Achtung nehmen, deren Beste befürderen, und Ärgeste alles nach ihrem Vermögen und schuldigen Pflicht abwenden, alle Bruchhaftigen den Markgenossen to jeder Zeit trewlich anbrengen, und keines verschweigen, und summa der Mark und Markgenossen durchaus trew und hold sein und bleiben; und dar die Scharren hiergegen ein oder beide handeln, als sich in ihrem Ambe unfleißig oder auch untrewlich, dar beweislich und nachbukundig wäre, erzeigen und verhalten würden, sollen sie uf dem Fall hiemit ihr Scharrecht verwirket hebbten; vorbehalten indeme des Herren Hoheit.
- 10) Diejenigen, so in die Mark durch Bestädtnus (Heirat), oder doch roletweise(?) kommen mugten, sollen vorerst dem tydtlichen Holtrichter in Gegenwärtigkeit sämtlicher Markenerben einen lyflichen Eid schwehren, der Mark und Markgenossen in allen Teilen trew und hold zu sein und to blieden und ehe nit togelaten werden.
- 11) Wen Heid geweist wird, darinnen Boemen stahen, soll man alsdann up den Fall von eglichen Eichel-Boemen drey Pfoet rings umher weit ungehackt blieden, och den Upschlag van jungen Berken in dem Heidhacken verschonen als viel müglich, alles by einer Straf eines Gg. den Markgenoten unnachlässig to betalen.
- 12) Es soll keiner sein togeweist Heid oder Holz über das andere Jahr unabgehawen und unghackt stahen laten, geschege dat, sall derjeniger, der solch Holz oder Heid toständig, desselben stracks verleustig und den Markenerben ohne einige Inrede heimgefallen sein.
- 13) Es soll auch keiner sein togedeilt Heid oder Holz einigen Frembden verkopen, sondern erst den Markgenossen anbeden, darto dann noch diejenige, so mit dem Verköper in Deilung stahen, vor andern Markenfryen, davor nach Erkenntnis des Holzrichters die billige Werde gieben sollen, gestattet werden, by Straf eines Gg.
- 14) Dar och jemand einig Moos, als des Heides Mitswetsel (Schwamm), würde abharken, der soll den Markgenossen mit einem Goldg. ter Strafe gefallen sein.
- 15) Dwiel och die Mark nunmehr mit Hoeft-Boemen mit am besten; so ist von den Markgenossen to Erhaltung der Mark einhelliglich bewilligt und beschlotten, anstatt eines geweisten Hoeft-Boemes drei lange fluchtige unstrafliche Eick-Spotten up bequeme Orter in die Mark to setten und int Loef groen vor eines toloyven, und soll diese Pottung (Pflanzung) alltyt nach Gelegenheit und Bequemlichkeit der Marken ordineret und gehalten, von dem Ungehorsamen aber desfalls ein halber Goldg. den Markenerben ter Strafe abgefordert werden.
- 16) Ist och von den Markgenoten gewilligt und verafscheidet, daß niemand in der Mark mit einigerlei Beesteren hoeden soll, der sei dan darinne mitbeerb;

wurde jemand darüber befunden, sollen die Beester geschutt (gepfändet) und den Dederen ein Mark ter Afdragt in Behuef der Mark afgefordert werden; vorhalten indeme des Herrn Hoheit.

17) Dat Loef sall och gleichs dem Heid mahl gedeilt und in wat Quartier ein jegliche Wysung verordnet, daselbst och steden verpliven.

18) Dar och jemand von den Markgenossen einer dem andern sein togeweist Loop afhändig machte, der sall den Markgenoten mit einer Marken und dem Beschädigten seinen beweislichen Schaden to entrichten verfallen sein.

19) Item wannehr men jährlix Holz oder Heid wieset, ist verabscheidet und in-gewilliget, dat men alsdan umgehen sall in die Mark und nachsehen, ob ein jeder sein Holz afgehawen und sein Heid utgehacket, und so jemand darin nachlässig gefunden, der oder die sollen solch ihr Holz oder Heid liegen laten und dat alles der Marken verfallen sein.

In Urkund der Wahrheit vorgt. Articulen und Puncten hebbben up Begehren der sämbtlichen Markgenoten der Herr Pastor Johann Rosenkrantz und Henrich von Auen, unter Tyd Hogref to Ludenschede, dieses mit eigenen Handen unterschreven am letzten Tag Monats Juny anno Neunzig und sieben (1597).

Johan Rosenkrantz  
itziger Tyd Pastor zu  
Ludensched  
Henrich von Auen  
itziger Zit Hohgreve zu  
Ludensched.

Im Anhang zu dieser Abschrift finden sich dann Ergänzungen, die fast alle den Punkt 8, den Preis für den Verkauf von Markenanteilen betreffen. Der Geldentwertung und dem Holzpreis folgend steigt er in den zwei Jahrhunderten nach 1597 sehr stark. Oft wird geklagt, daß „bald dieser, bald jener gegen (den Punkt: Meistbegünstigung) gehandelt und einige Fremde durch listige Erfindun-

gen sich eingeschlichen, wodurch die Erben zum großen Schaden der Mark vermehrt worden“. Im 18. Jahrhundert sind die Weisungen (der Ausdruck wird durchweg im Sinne: Anteil am Ertrag“ gebraucht) bis zum Achtel-scheid aufgesplittert und werden als solche gehandelt. Trotz dieser Aufsplittierung haben die Geerbtten sehr darauf geachtet, den Kreis nicht allzu groß werden zu lassen. Und wenn es diesen exklusiven Geschlechtern gelungen ist, in Kreis klein und damit die Mark lebens- und wirtschaftsfähig zu halten, so wird ihr dabei der Umstand zugute gekommen sein, daß für die Masse der Bürger ja auch noch die größeren, allerdings bis 1780 etwa sehr schlecht bewirtschafteten Stadtberge mit ihrem Holz und Heed zur Verfügung standen. Soziale Spannungen, wie sie in andern märkischen Städten (Iserlohn) allein wegen des starken Holzbedarfs entstanden, sind hier so vermieden worden. Auch die verhältnismäßig breite Schicht der Erben, die während des 18. Jahrh. auf etwa 6—8% der der Bürger angewachsen war, mag dazu beigetragen haben. Die in der Akte folgende „Annotation derjenigen, welche auf vorhergegangene Qualifikation zum Markenerben angenommen und den gewöhnlichen Marken-Aydt ausgesprochen und abgelegt“, zeigt, daß tatsächlich im ganzen eine Art Blutfolge dies alte Gemeinheitserbe der Lüdenscheider Urbauern in den Händen einzelner weniger Geschlechter zusammenhielt. Es sind dies die sonst unter dem Namen der „Meistgeerbtten“ bekannten Geschlechter, die in der (ungeschriebenen) Verfassung der Stadt von jeher eine große Rolle spielten.

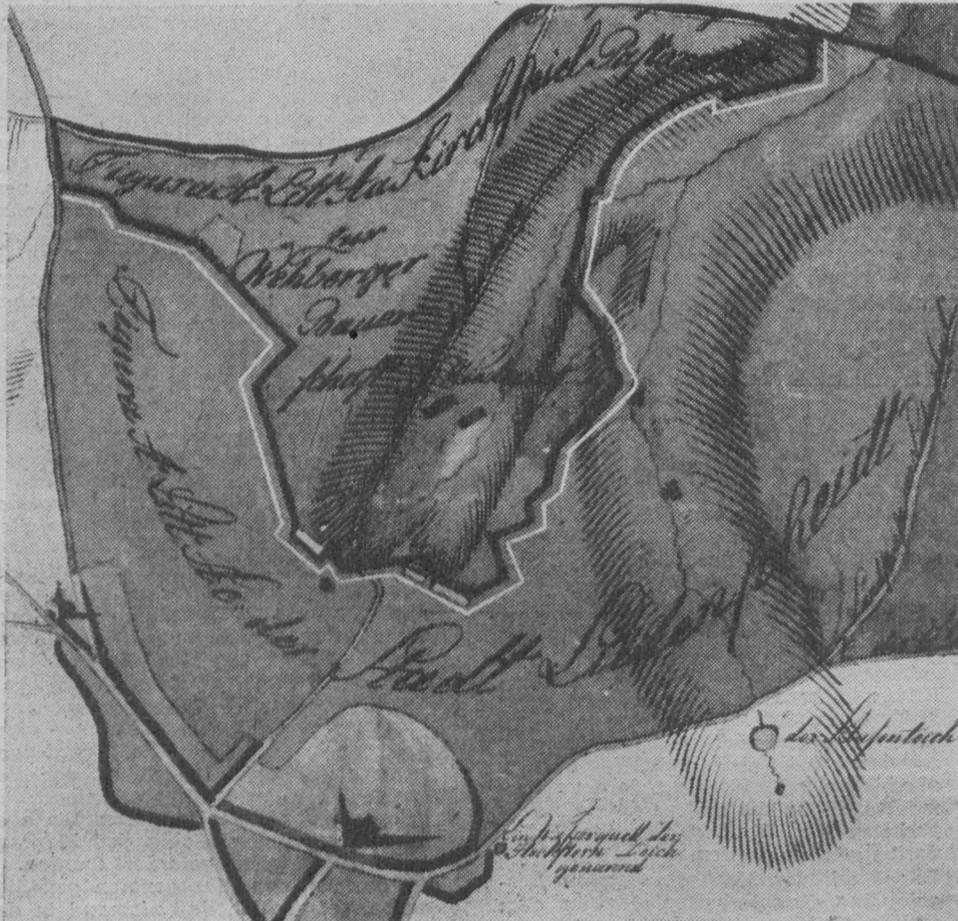
Wenn wir diese lange, für das 18. Jahrh. fast lückenlose Kette der Markenerben durch die Jahrhunderte bis ins Mittelalter zurückverfolgen könnten, so würden wir einmal, jedenfalls vor 1200, auf die Gründer der Mark stoßen. Nach gleichliegenden Vorgängen in anderen märkischen Städten darf man vermuten, daß es freie Bauern waren, die hierzu-lande noch so benannter „Markenfryen“, die vom Könige (Landesherrn) als dem „Gewalt-

herrn“ der Markenrolle, mit der Verteidigung seiner Burg in Lüdenscheid beauftragt waren und dafür mit diesem reichen Besitz ausgestattet wurden. Die Neunzahl der Weisungen scheint sich auf diese ursprünglichen Besitzer zu beziehen. Auch die eigenartige Königsweisung selber, die ja überhaupt erst den Anlaß zu diesem ganzen umfangreichen behördlichen Schriftwechsel gab, scheint mit ihren Ursprüngen in die Wehrgeschichte der Stadt verflochten zu sein. Eigenartig ist die Verdichtung dieser Zusammenhänge zu einer Sage, die Schumacher folgendermaßen wiedergibt: „Dieser Berg, welcher nach einer alten Sage vormals zum Oedenthaler Rittergute gehört haben und 8 unverheirateten Lüdenscheidern dafür geschenkt sein soll, daß sie die Leiche eines Fräuleins nach der Stadt getragen, war ursprünglich in neun Weisungen eingeteilt, und jede Weisung enthielt 32 bis 33 Morgen Größe . . .“ (Schum. S. 11.)

Auch die besondere Stellung des Pastors oder Kirchspiels Pfarrers erscheint sehr alt und wird bis in die Gründungszeiten zurückreichen.

Für den König brachte die genaue Untersuchung keinerlei Vorteil. Die Räte der Kriegs- und Domänenkammer, vor allem der Forstmeister von Hobe, widerrieten einer geplanten Aufteilung der Mark und wiesen darauf hin, daß es unmöglich sei, die Markenrolle gegen den Willen der Erben außer Kraft zusetzen. So blieb nur die gewohnte Vererbpachtung übrig, die von den Meistbietenden Knobel und Voss für 36 Rt. erworben wurde.

Bei der Schlußberatung im Beisein des Markenrichters, der Scherren und einiger Erben im Jahre 1800 erschien dem Schlußprotokoll zufolge den Erben „die Einrichtung der Mark auch jetzt so gut und zweckmäßig, daß sie wohl nicht zu verbessern sein werde.“ Erst im Jahre 1827, als die meisten westfälischen Marken, auch die im Kirchspiel schon längst aufgeteilt waren, erteilte auch sie ihr Schicksal. Die Schnellebigkeit unserer Zeit hat dafür gesorgt, daß sie bald völlig in Vergessenheit geriet<sup>30)</sup>.



Wiedenhof-Keil. (Wie ein Keil schiebt sich auf dieser Karte von 1796 der weißumrandete Wiedenhofbesitz in die städtische Feldmark herein)

- 1) Erbwechsellurkunde 1492. Herscheid, Kirchenarchiv.
- 2) Nachrichten vom Zustand der Grafschaft Mark (1719).
- 3) Von Steinen. IX Stück. S. 85.
- 4) Zentr. Arch. Merseburg: Rep. 92 Fischbach, No. 54 a.
- 5) St. A. Lüd. 1105.
- 6) St. A. Münster Reg. Bz. Arnberg, Kartensammlung No. 487.
- 7) St. A. Lüd. 3202.
- 8) Eigentlich: Waldweide. Mundart: Wollemel. „Dat süht hie ut ase op diar Wollemel.“
- 9) Zentralarchiv Merseburg: Grafschaft Mark. Titel LXXVI. Stadt Lüd. Cämmerereisachen.
- 10) Original im Museum d. Stadt.
- 11) s. Reidemeister No. 2. S. 8.
- 12) St. A. Münster: Clev.-Märk. Landesarchiv, Zgg. 7/52. No. 20.
- 12a) Lüdenscheid zur Amtszeit des Bürgerm. Joh. J. Jao. Fr. K. Koble. (1960).
- 13) Das Loh — dargestellt nach Akte 3206 St. A. Lüd.
- 14) Schumacher S. 9—13.
- 15) Zentralarch. Merseburg: Gen. Dir. Mark Tit. LXXV No. 6.
- 16) Stadtarchiv No. 1000.
- 17) Zentralarch. Merseburg: Gen. Dir. Grafsch. Mark. Tit. LXXVI. Stadt Lüd. No. 5.
- 18) Zentralarch. Merseburg: Gen. Dir. Grafsch. Mark. Tit. LXXV. No. 6.
- 19) Zentralarch. Merseburg: Gen. Dir. Grafsch. Mark. Tit. LXXVI. No. 2.
- 20) Zentralarch. Merseburg: Gen. Dir. Grafsch. Mark. Tit. LXXVI. No. 5. Abdruck s. Reidem. No. 2 S. 4.
- 21) Urkundenbuch Volmarstein — Von der Recke s. 425.
- 22) Zentralarch. Merseburg: Lehns-Sachen Grafschaft Mark. Akta wegen des von der Reck-Volmarsteinschen Lehnkammer in Anspruch genommenen Steinberger Guts zu Lüdenscheid. Tit. CCXVI. No. 28. Lehns-Sachen.
- 23) St. A. Lüd. 3202.
- 24) A. K. Hömberg: Das Mittelalterliche Pfarrsystem etc. Westfalen 1951. S. 32.
- 25) St. A. Lüd. No. 1105.
- 26) Fr. Rottmann: Chronik der Kirchengemeinde Lüd. S. 49.
- 27) St. A. Lüdenscheid: No. 1104/5.
- 28) St. A. Münster: Reg. Bz. Arnberg, Kartensammlung No. 125.
- 29) Abdruck: Dortmund Beiträge 1930. S. 178.
- 30) Gesamtdarstellung nach:  
Zentralarch. Merseburg: Grafsch. Mark, Gemeinheiten CXXII. Acta wegen der von dem Postmeister Schlewint nachgesuchten Erbpacht etc. Tit. CLXXVIII. No. 116.

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein  
Schriftleitung: Wilhelm Sauerländer  
Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft